



Richtlinien der Marktgemeinde Michelbach 3074 Michelbach, Markt 7

Tel. 02744/8220 - Fax: 02744/8220-20; e-mail: gemeinde@michelbach.gv.at

bezüglich Wohnbauförderung

Bei der Errichtung von Eigenheimen stellt die Marktgemeinde Michelbach für die Schaffung von Wohnraum unter folgenden Voraussetzungen ein zinsloses Wohnbaudarlehen zur Verfügung.

1. Das zinslose und zeitlich unbeschränkte Darlehen kann nur von EU-Bürgern, welche den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Michelbach begründet haben, oder diesen begründen wollen beansprucht werden.
2. Für den Bauplatz, auf dem das Bauvorhaben zur Schaffung von Wohnraum geplant ist, ist laut NÖ Bauordnung eine Aufschließungsabgabe oder falls erforderlich eine Ergänzungsabgabe zu entrichten.
3. Für die Bewilligung der Wohnbauförderungsmittel können nur Ansuchen für Bauvorhaben, welche nach dem 01.01.2014 eingebracht wurden, Berücksichtigung finden.
4. Die Gewährung der Wohnbauförderung durch die Marktgemeinde Michelbach erfolgt einmalig. Das bedeutet, daß für Bauvorhaben, für welche bereits eine Wohnbauförderung durch die Marktgemeinde Michelbach gewährt wurde, kein weiterer Anspruch geltend gemacht werden kann.
5. Der Antrag auf Wohnbauförderung ist vom (von den) Förderungswerber(n) schriftlich bei der Marktgemeinde Michelbach einzubringen; - ein rechtskräftiger Baubescheid für das jeweilige Bauvorhaben ist beizulegen.
6. Die Zuzählung der Wohnbauförderungsmittel gliedert sich in folgende Teilbereiche:
 - * 20 % der bereits entrichteten Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe erhält der Förderungswerber wenn er seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 5 Jahren vor Antragstellung in der Marktgemeinde Michelbach hatte,
 - oder
 - * 15 % erhält der Förderungswerber bei Begründung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Michelbachund weitere
 - * 10 % erhält der Förderungswerber für die bereits fertiggestellte Fassade (bei Fertigstellung innerhalb von 5 Jahren ab Baubeginn).
7. Die Wohnbauförderung hat vorerst bis **31.12.2025** Gültigkeit.
8. Die Darlehensgewährung ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der im Budget vorgesehenen Wohnbauförderung und wird jeweils vom Gemeindevorstand beschlossen.
9. Das Darlehen wird für den Zeitraum des Hauptwohnsitzes einmalig zur Verfügung gestellt, falls der Hauptwohnsitz - aus welchen Gründen auch immer - innerhalb von 10 Jahren aufgelassen werden sollte, wird die Rückzahlung des gesamten Darlehens mit sofortiger Wirkung fällig (Ausnahme bei Todesfall).
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung.

Beschlossen in der Sitzung des GR. am 02.10.2020

Der Bürgermeister:

Gernann R. Bauer